

arranca!

Repression ist das Thema der Frühjahrsausgabe der angenehm layouteten linksradikalen Zeitschrift *arranca!*. Die Artikel beschreiben Repression und den Sicherheitsdiskurs auf einer theoretischen Ebene, werden aber u. a. durch ein Interview mit Volker Ratzmann, Vorstandsmitglied der Berliner Strafverteidigervereinigung und durch einen Artikel zum Zwang zur Sportlichkeit (Ist auch das Repression?) sinnvoll ergänzt. In der *arranca!* Nr. 14 werden ferner folgende Themen behandelt: Kein Mensch ist illegal, Ostgrenzen und Kriminalisierung von TaxifahrerInnen, Mexiko und ein umfangreicher Kulturteil. 80 S., 7 DM + Porto, *arranca!*, c/o Buchladen, Gneisenaustraße 2 a, 10961 Berlin.

Sammel- surium

radikal Reisen

Unter diesem Stichwort bieten die JungdemokratInnen – Junge Linke diesen Sommer Reisen mit thematischen Schwerpunkten politischen Inhalts ins Ausland an. Im Mittelpunkt steht ein bestimmtes Thema und die Arbeit von linken Gruppen darüber vor Ort. In diesen Sommer kann gereist werden: USA – Los Angeles und San Francisco, Thema: Rassismus, Ausgrenzung und Wohlstandschauvenismus in den USA (24.07–7.08.1998); Bosnien-Herzegowina und Kroatien, Thema: Bevölkerungspolitik und Nationenbildung in Ex-Jugoslawien (19.–30.08.1998); USA–Chicago und Detroit, Thema: Marxismus in den Vereinigten Staaten (04.–18.09.1998); Rußland–St. Petersburg, Moskau, Brijansk, Thema: Rackets und Staatsmänner – Sieben



Jahre warten auf den Segen des Kapitalismus (15.–27.09.1998); USA–New York und Vermont, Thema: Nordamerikas Linke in Stadt und Land (25.09–09.10.1998). Anmeldeschluß jeweils einen Monat vor Reisebeginn. Weitere Infos bei: JungdemokratInnen – Junge Linke, Pappelallee 9, 10437 Berlin, Tel.: 030-440248-64, Fax: -66 oder Internet: <<http://www.members.aol./jdjlv.index.html>>.

Wehrpflicht? – ohne uns

Unter diesem Titel hat die Zeitschrift für Totale Kriegsdienstverweigerer *ohne uns* seinen Reader in mittlerweile 6. Auflage herausgebracht. Die Broschüre möchte über Motivation und Hintergründe der Totalverweigerung informieren. Weiter-



hin enthält sie viele nützliche Informationen, was auf Mann zukommt, wenn er totalverweigert, u. a. Möglichkeiten wie man die Verfolgung durch die Feldjäger umgeht oder sich im Arrest verhält. Außerdem geht er auf die neueste Rechtslage und Urteilsentwicklung ein und beinhaltet wichtige Adressen von AnwaltInnen, Organisationen und Rechtshilfefonds, an die sich Totalverweigerer wenden können. 68 S., 3 DM + Porto (Mengenrabatt bei Kauf von mehr als einem), TKDV-Initiative Braunschweig, c/o Detlev Beutner, Helmstedter Straße 21, 38102 Braunschweig.

Anarchistisches Sommercamp III

Vom 31. Juli bis 9. August 1998 findet in der Umgebung von Berlin das dritte anarchistische Sommercamp statt. Vom gemeinsamen Kochen bis zur Bildung von Arbeitsgruppen wird alles selbst organisiert. Deshalb sind AG-Vorschläge bei der Anmeldung erwünscht. Sport und Spielplätze grenzen an das Gelände. Je nach persönlicher Situation beträgt der Unkostenbeitrag zwischen 90 und 140 Mark. Anmeldeschluß ist der 15. Juli. Die TeilnehmerInnenzahl ist auf

300 beschränkt. Anmeldung bei: Jugendumweltladen, c/o Andreas, Jagowstr. 12, 10555 Berlin; Fax: 030-40533639; Tel.: 017772724903; e-mail: <acompa@jpbberlin.de>.

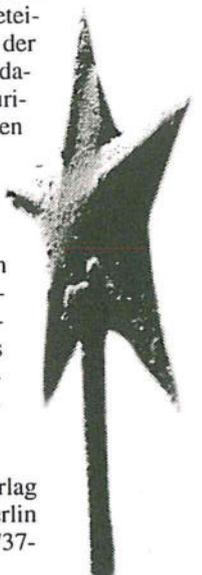
„No Cash, no Arendt“ – Faust 1/98

Die bereits angekündigte Ausgabe 1/98 der Wissenschaftszeitung *Faust* mit dem Schwerpunkt Hannah Arendt liegt nun vor. Die Artikel beschäftigen sich mit der „Renaissance“ des Werkes Hannah Arendts in der Politikwissenschaften. Es wird der Frage nachgegangen, was es mit diesem scheinbaren Revival auf sich hat. Außerdem findet sich ein Beitrag zum Umgang mit Hannah Arendt in Polen im Heft und was das Hannah-Arendt-Institut in Dresden überhaupt mit ihr zu tun hat. FreundInnen kommerzieller juristischer Ausbildungstorturen können außerdem im Heft eine kritische Bestandsanalyse des Freischuß- und Repetitoriumsunwesens nachlesen. *Faust*, Marchstrasse 6, 10578 Berlin, Fax: 030-312 1398.



Hattingen – Lübeck

Das Buch mit dem etwas monströsen Titel „Die Brandanschläge in der Babarisierung der Gesellschaft“ stellt sehr ausführlich und zusammenfassend die Ereignisse um den Brandanschlag in Lübeck dar; ebenso wird auf einen ähnlichen Anschlag in Hattingen im Jahre 1998 eingegangen. Das Buch wurde von zwei antirassistischen Gruppen aus Hamburg verfaßt, die auch an der Öffentlichkeitsarbeit zum Prozeß in Lübeck beteiligt waren. Neben der Darstellung der skandalösen polizeilichen, juristischen und medialen Dimension dieser beiden „Vorfälle“ widmen sich die AutorInnen auch dem rassistischen Konsens. Leider geben sie kaum Vorschläge für politisches Handeln, das aus ihrer richtigen Darstellung der Verhältnisse resultieren könnte. 264 S., 18 Mark, Verlag Schwarze Risse, Berlin 1998, ISBN 3-924737-43-6.



Die frühen Nachkriegsprozesse

KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Die frühen Nachkriegsprozesse. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland Bd. 3; Edition Temmen, Bremen 1997, 236 Seiten, DM 19,90.

Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, der 1945/46 stattfand und die Prozesse gegen NS-TäterInnen in den 60er Jahren wie der Auschwitz-Prozeß sind – wenn auch nur dem Namen nach – weithin bekannt. Aber wer weiß schon etwas über die Prozesse gegen Leitung und AufseherInnen des KZ Neuengamme oder die sog. „Belsen-trials“ – einige von mehreren Dutzend Prozessen, die zwischen den beiden angeführten Zeitabschnitten stattfanden.

Die von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland“ widmen sich in ihrem dritten Band diesen sog. frühen Nachkriegsprozessen. Der Band nähert sich der Thematik auf zwei Ebenen: Zwei grundsätzliche Artikel beschäftigen sich mit der Problematik internationaler Strafverfahren; fünf Studien nehmen sodann ausgewählte Prozesse in Norddeutschland genauer unter die Lupe. Durch diese Kombination werden hier auf erfreuliche Weise die Nachteile einer nur empirischen wie auch einer rein rechts- oder geschichtswissenschaftlichen Betrachtung vermieden und bietet so den LeserInnen vielfältige Einblicke in die Materie.

Die zweite Hälfte des Buches besteht wie jeder Band der „Beiträge“ aus Archivberichten, Kurzmeldungen und Rezensionen, die vor allem für fachlich Involvierte von Bedeutung sind.

Im ersten der beiden Einführungsartikel gibt Norman Peach einen Überblick zu Vorgeschichte und Problemen des Projektes der juristischen Verfolgung des Nationalsozialismus, wie etwa hinsichtlich des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ oder der Strafbarkeit des Angriffskrieges. Der Bogen wird dabei von den Nürnberger Prozessen bis zu den heutigen Problemen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit gespannt.

Joachim Perels untersucht von den stattgefundenen zwölf Nürnberger Nachfolgeprozessen (1946–49) den Juristen-, den Einsatzgruppen- und den OKW-Prozeß. Er zeigt, warum im Nachkriegsdeutschland diese Prozes-

se keinesfalls Anlaß waren, die Funktionsmechanismen der Nazi-Herrschaft und gesellschaftliche Zusammenhänge offenzulegen. Vielmehr wurden sie geradezu ignoriert bzw. mit dem Vorwurf der Siegerjustiz abgetan.

Die Fallstudien zeigen detailliert, wie die Prozesse vor britischen und später auch deutschen Gerichten gegen diejenigen TäterInnen, die überhaupt angeklagt wurden, vonstatten gingen und wie die Resultate der Prozesse aussehen. Behandelt werden Prozesse wegen Verbrechen in den KZ Neuengamme, Bergen-Belsen, Fuhlsbüttel und im Arbeitserziehungslager Liebenau.

Alexandra-Eileen Wenck leitet ihre Studie über die Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im KZ Bergen-Belsen mit Überlegungen zur – bekanntlich kaum vorhandenen – Unrechtseinsicht der NS-TäterInnen gegenüber ihren Taten ein. Sodann zeigt sie die Konfrontation der Briten mit rein tatsächlichen Schwierigkeiten, wie der Tod kurz nach oder auch kurzfristige Versetzung von SS-Angehörigen noch vor Kriegsende. So kam es, daß in den drei Bergen-Belsen-Prozessen die meisten Angeklagten nicht wegen dort, sondern wegen in anderen Konzentrationslagern begangener Taten verurteilt werden konnten. Wenck geht dann im Einzelnen – und gerade deshalb nachvollziehbar – auf die Taten und rechtlichen Gesichtspunkte der Verurteilung ein.

Wie hier erstmals wird auch in den folgenden Beiträgen die geringe Rate von Anklagen und Verurteilungen deutlich hervorgehoben, die in erster Linie auf Beweisschwierigkeiten, aber auch – und erst recht von der deutschen Justiz, die Ende 1949 ihre Gerichtsbarkeit zurückerhielt – auf den fehlenden politischen Willen zurückzuführen ist.

Dies wird insbesondere in dem äußerst präzisen und anschaulichen Artikel des Archivars Herbert Diercks über die Verbrechen der Wachleute des KZ Fuhlsbüttel und deren Ahndung sowie in dem ebenfalls in Einzelheiten recherchierten Beitrag über das „Arbeitserziehungslager“ Liebenau von Gregor Espelage deutlich.

Hermann Kaienburg veranschaulicht anhand einiger beispielhaft vorgestellter Hauptverantwortlicher den Gang der Militärgerichtsprozesse wegen der Verbrechen im KZ Neuengamme. Obwohl sehr knapp gehalten, wird dadurch ein beeindruckendes Bild der Angeklagten, ihrer Verteidigung und Verurteilung sowie dem Umgang mit ihrer Schuld, auch von außen, vermittelt. Wenngleich, so resümiert Kaienburg, nicht einmal die

Hälfte aller Hauptverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen wurde, so setzen die Prozesse doch ein Zeichen dafür, daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben dürfen. Dies auch dann, wenn die Täter sich auf Befehlsgehorsam berufen können.

Der Beitrag von Insa Eschenbach fällt ein wenig aus der Reihe, da er sich mit Prozessen in der SBZ und der späteren DDR beschäftigt. Anhand des Vorgehens gegen AufseherInnen aus Ravensbrück zeigt sie, wie auch diese Verfahren von den gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten abhängig waren – ein Faktum, das für die Bundesrepublik schon hinlänglich bekannt ist. Es wurden hier zwar wegen der Verbrechen im KZ Ravensbrück mehr TäterInnen angeklagt als im Westen, die Strafen waren aber anfangs, d. h. Ende der 40er Jahre, sehr milde. Erst als sich die Systemkonkurrenz auch in Sachen NS-Verfolgung herausbildete, wurde härter verurteilt.

Zusammengefasst illustriert „Die frühen Nachkriegsprozesse“ die gescheiterte juristische Verfolgung von NS-TäterInnen anhand auch weniger bekannter Beispiele. Sie machen deutlich, daß der juristische Diskurs, der sich in den damaligen Prozessen und ihrer heutigen Bewertung äußert, von außerjuristischen Modi determiniert wird. Insbesondere waren das der absolute Mangel an Einsicht, ja überhaupt Schuldbewußtsein der Deutschen sowie der Tausch von antikommunistischer Westintegration gegen die Einstellung der Strafverfolgung und die Rehabilitation vieler TäterInnen. So wurden, wie Perels zutreffend schreibt, die Vorstellungen,

die hinter der Schuldigsprechung eben nicht nur der obersten NS-Funktionäre durch die alliierte Justiz standen, schon Anfang der 50er Jahre durch eine „roll-back“-Bewegung aus dem gesellschaftlichen Diskurs entfernt. Diese Vorstellung, daß eben nicht nur eine aus 200 Leuten bestehende Elite am Nationalsozialismus schuld ist, ist auch heute noch umstritten, wie kürzlich die Debatte um die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ zeigt.

Ute Schenkel und Bernd Hüttner, Bremen.

FoR

**Sammel-
surium**

